

08.011 – OR. Aktien- und Rechnungslegungsrecht (Entwurf 2); Art. 963b E-OR: Verpflichtung zum Konzernabschluss nach einem international anerkannten Standard

Die Durchsetzung eines Konzernabschlusses nach internationalem Standard auch für mittelständische Unternehmen kostet viel und nützt wenig (Art. 963b E-OR)

Worum geht es?

Der Nationalrat behandelt in der Sommersession vom 30. Mai bis 17. Juni 2011 das Aktien- und Rechnungslegungsrecht in 2. Lesung.

Bundesrat und Ständerat (dieser mit einer Stimme Differenz) wollen zwischen kleine Familienunternehmen und börsenkotierte Gesellschaften eine dritte Ebene schieben: Grössere, konzernmässig organisierte Familiengesellschaften würden damit verpflichtet, einen Konzernabschluss nach einem international anerkannten Standard zu erstellen.

Das hat der Nationalrat in 1. Lesung mit guten Gründen abgelehnt. Nun hat sich auch die Rechtskommission des Nationalrats (ebenfalls mit nur einer Stimme Differenz) dem Bundesrat und dem Ständerat angeschlossen. Das erachten wir als falsch: Einen Konzernabschluss nach internationalem Standard auch für mittelständische Unternehmen durchzusetzen kostet Unternehmen und Volkswirtschaft viel und nützt wenig.

Antrag und Begründung

Wir unterstützen die vom Nationalrat in 1. Lesung am 8. Dezember 2010 mit 99 gegen 50 Stimmen beschlossene Formulierung von Art. 963b E-OR.

Diese Fassung lautet wie folgt:

¹ Die Konzernrechnung von

1. Publikumsgesellschaften, wenn die Börse dies verlangt,
2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftlern,
3. Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden. Artikel 962a Absätze 1-3 und 5 sind sinngemäss anwendbar.

² Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.

Mit der von uns unterstützten Fassung wird das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Vorlage entscheidend verbessert. Ohne die Änderung verschlechtern sich die administrativen Rahmenbedingungen für Familienunternehmen mit Beteiligungen unnötig und führen zu zusätzlichen Kosten in fünf- bis sechsstelliger Höhe pro betroffenen Betrieb. Das hätte einschneidende Folgen für zahlreiche Familienunternehmen in der gesamten Schweiz.

Unsere Argumente im Einzelnen

Frau Bundesrätin Sommaruga hat in der Sitzung des Ständerats vom 16. März 2011 folgende drei Hauptargumente für eine Rechnungslegung nach internationalen Standards für grössere, konzernmässig organisierte Familiengesellschaften angebracht, die so nicht stimmen:

1. Die Rechnungslegung nach der vom Nationalrat in 1. Lesung beschlossenen Fassung von Art. 963b E-OR wäre nach ihrer Auffassung ein «*klarer Rückschritt hin zu einer wenig aussagekräftigen Konzernrechnung.*» Diese Aussage ist nicht korrekt. **Eine Rechnungslegung gemäss OR bedeutet keinen Rückschritt, sondern führt in dieser gewichtigen Unternehmenskategorie den bewährten Status quo weiter.**
2. KMU seien dank der Erhöhung der Schwellenwerte auf 20 Mio. Franken Bilanzsumme, 40 Mio. Franken Umsatz und 250 Vollzeitstellen «*von diesen Regelungen [gemeint: Konzernrechnung nach internationalen Standards] bereits weitgehend befreit.*» Auch diese Aussage stimmt nur beschränkt: Zwar ist es tatsächlich so, dass die Schwellenwerte richtigerweise erhöht wurden. **Bei einer Konzernrechnung werden aber die Werte sämtlicher Konzerngesellschaften addiert.** Gemäss Art. 963 E-OR gilt eine juristische Person bereits als Konzern, wenn sie ein einziges anderes Unternehmen kontrolliert. **Da sehr viele kleine und mittelständische Unternehmensgruppen aus mehreren Gesellschaften bestehen, die zwar einzeln unter den Schwellenwerten liegen, insgesamt diese aber übersteigen, bietet die Erhöhung der Schwellenwerte für viele KMU keine Befreiung.** Ausserdem kann auch bei ganz kleinen KMU eine Minderheit eine Konzernrechnung verlangen (vgl. Art. 963a Abs. 2 E-OR).
3. Die vom Nationalrat unterstützte Formulierung beinhalte «*ein nicht zu unterschätzendes Missbrauchspotenzial.*» Hier gilt es klar zu stellen, dass **der notwendige Schutz für Minderheitsaktionäre in Familiengesellschaften bereits aktienrechtlich sichergestellt ist.** Der Schutzbedarf ist im Übrigen nicht der gleiche wie bei grossen Publikumsgesellschaften. **Es besteht keinerlei öffentliches Interesse am Zwang zur Rechnungslegung nicht börsenkotierter Unternehmen und Konzerne nach international anerkannten Standards.**

Abgesehen von diesen Richtigstellungen hätte eine Abkehr von der Rechnungslegung gemäss OR und schweizerischen Grundsätzen der kaufmännischen Vorsicht hin zum Zwang zur Übernahme internationaler Rechnungslegungsgrundsätze für konzernmässig organisierte Familiengesellschaften folgende **Konsequenzen**:

- Durch die verschärften Vorschriften würden die **administrativen Rahmenbedingungen** für Familienunternehmen mit Beteiligungen **unnötig verschlechtert**. Die administrative Belastung würde steigen und zu zusätzlichen Kosten in fünf- bis sechsstelliger Höhe pro betroffenen Betrieb führen. **Das hätte einschneidende Folgen für zahlreiche Familienunternehmen in der gesamten Schweiz.** In den 1'000 grössten Unternehmen gemäss Liste der schweizerischen Handelszeitung finden sich rund **zwei Drittel potentiell betroffene Familienunternehmen**. Die Auswirkungen der Revision sind also enorm. Alleine im Kanton Aargau wären trotz Erhöhung der Schwellenwerte schätzungsweise 200 - 250 Firmen von den Zusatzkosten betroffen.
- Die Verpflichtung zur Rechnungslegung nach einem international anerkannten Standard würde dazu führen, dass grössere, konzernmässig organisierte Familiengesellschaften **ihre stillen Reserven offen legen müssten und keine neuen stillen Reserven bilden könnten**. Obwohl nach den Beschlüssen bei der heutigen Praxis des Dual Reportings zu bleiben (Art. 962 E-OR, Art. 207b E-DBG und Art. 78d E-StHG) für die Steuerbehörden offenbar der OR-Abschluss massgeblich bleiben soll, ist es aus unserer Sicht ungewiss, ob

die stillen Reserven für die Steuerbemessung nicht doch realisiert werden müssten. **Der Charakter der stillen Reserven ginge dabei trotz dieser Änderung verloren.** Die stillen Reserven erzielen aber gerade bei mittelständischen Unternehmen eine **stabilisierende Wirkung.** Diese Unternehmen können in schwierigen wirtschaftlichen Zeiten davon zehren, wie die letzte Wirtschaftskrise deutlich gezeigt hat. Es kommt dadurch weniger schnell zu Entlassungen. Im Ausland fehlte dieser Puffer. Die Folge davon wäre ein spürbarer Verlust von **Arbeitsplatzsicherheit**, was nicht im Sinne der hochgeschätzten Sozialpartnerschaft sein kann.

Fazit: Hohe Kosten und wenig bis gar kein Nutzen

Die Verpflichtung zum Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards kostet mittelständische Unternehmen Millionen. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen könnten im Falle einer Krise beträchtlich sein, wenn stille Reserven für den Erhalt von Arbeitsplätzen fehlen. Eine Änderung der Rechnungslegung, wie es die Rechtskommission des Nationalrats nun vorschlägt, ist für die zahlreichen Familienunternehmen deshalb unsinnig. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Bundesratsvorlage stimmt nicht. Mit der vom Nationalrat in 1. Lesung unterstützten Änderung von Art. 963b E-OR wird es hingegen entscheidend verbessert. Wir bitten Sie deshalb darum, an der mit 99 zu 50 Stimmen verabschiedeten Fassung der ersten Lesung vom 8. Dezember 2010 festzuhalten.

Kontaktperson: Peter Lüscher, Geschäftsleiter der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, Telefon 062 837 18 01, peter.luescher@aihk.ch

Aarau, 10. Mai 2011

FA10_POLITIKVerschiedenesRechnungslegungsrechtArgumentarium: 2011-05-10.docx